



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 08/2013

Pflanzgutgebührentarif 2013 – PGG 2013

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 i.d.g.F.

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 2. und 3. Abschnitt des Pflanzgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 73/1997 i.d.g.F. werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen. Für diese Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Pflanzgutgesetz 1997 idgF, die nicht im PGG 2013 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
- (3) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.
- (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
- (5) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem Pflanzgutgesetz 1997 nicht ohne Weiteres entrichtet werden, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche



Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit Ges.m.b.H.

§ 2 (1) Die anlässlich der Vollziehung des § 14 PGG einzuhebende Gebühr ist gemeinsam mit der des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes idgF anfallenden Gebühr (Grenzkontrollgebühr) vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 11 der VO (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Der Anmelder hat die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(3) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung gemäß § 33 PSG i.d.g.F. durch das Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 74 des Zollkodex bewilligt ist.

(4) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 (1) Die anlässlich der Vollziehung der §§ 8, 9, 11 und 13 PGG einzuhebende Gebühr ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen. Wird die Gebühr nicht ohne weiteres entrichtet, gilt § 1 Abs 5 sinngemäß.

(2) Tätigkeiten, die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften durch Organe des BAES bzw. durch vom BAES bevollmächtigte Personen vorzunehmen sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet und stellen Barauslagen im Sinne des § 76 AVG dar, wie insbesondere:

1. Zulassung, Aberkennung oder Überprüfung von Labors
2. Tätigkeiten im Rahmen der Anerkennung von Obstpflanzgut, die über die in Tarifpost PGG-2a und 2b angeführten hinausgehen
3. Tätigkeiten, die in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind.

§ 5 Der Pflanzgutgebührentarif 2013 (PGG 2013) tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten des PGG 2013 tritt der Pflanzgutgebührentarif 2012, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2011, außer Kraft.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	67,57
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	155,47
01003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	99,07
01008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	61,23
01009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	45,40
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Pflanzguttarif 2013

Code. Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Kurz- bezeichnung	Gebühr €
I.	Einfuhr von Pflanzgut gemäß PGG § 14			
PGG-1	Prüfung des Einfuhrdokumentes	Sendung	DE	22,18
II.	Anerkennung von Pflanzgut von Obstarten gemäß PGG § 13			
PGG-2a	Durchführung der Dokumentenprüfung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	pro Einheit (Sorte)	DA	33,30
PGG-2b	Durchführung einer Feldbegehung im Rahmen der Pflanzgutenerkennung	pro Einheit (Sorte)	FB	33,30

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Heinz Frühauf